

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2795/92 DES RATES**

vom 21. September 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn eingeführter Qualitätsweine**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung  
(EWG) Nr. 822/87 dürfen außer Likörwein und Schaum-  
wein Weine mit Ursprung in Drittländern, die zum  
direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, in die  
Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn sie einen  
Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol aufweisen.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 des Rates vom  
7. Dezember 1989 über den Gesamtalkoholgehalt und  
Gesamtsäuregehalt bestimmter eingeführter Qualitäts-  
weine <sup>(2)</sup> wurde bei bestimmten ungarischen Weinengemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung  
(EWG) Nr. 822/87 von diesem Grundsatz abgewichen.  
Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. August 1992.  
Im Hinblick auf ein zwischen der Gemeinschaft und  
Ungarn gegebenenfalls zu unterzeichnendes, den Sektor  
Wein betreffendes Abkommen sollte das genannte Datum  
um ein Jahr verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89  
wird das Datum „31. August 1992“ durch den „31. August  
1993“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. September 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GUMMER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/92 (ABl. Nr. L  
180 vom 1. 7. 1992, S. 27).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 1. Verordnung geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/91 (ABl. Nr. L 203  
vom 26. 7. 1991, S. 3).